



**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit  
SP-II  
90327 Nürnberg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und  
Gesundheit  
Postfach 3180  
55021 Mainz

Ministerium für Wirtschaft und A  
Max-Regen-Str. 4-8  
99096 Erfurt

Sozialministerium  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
Lorentzendamm 35  
24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Postfach 391144  
39135 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
66119 Saarbrücken

Sozialministerium  
Dostojewskistr. 4  
65187 Wiesbaden

Innenministerium  
Arsenal am Pfaffenteich  
Karl-Marx-Str. 1  
19055 Schwern

Staatsministerium für Soziales  
Albertstr. 10  
01097 Dresden

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Postfach 141  
30001 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
40190 Düsseldorf

REFERAT Iib5  
BEARBEITET VON Björn Kazda  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 527-6907  
FAX +49 (0)30 18 10 527-6907  
E-MAIL bjoern.kazda@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

Berlin, 13. November 2007

AZ Iib5 – 29002-1 ✓

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße  
Bus 147, 257: Französische Straße  
S-Bahn 1, 2, 2S: Unter den Linden

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
80792 München

Nachrichtlich:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin

**Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II);  
Beabsichtigte Neufassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird derzeit eine Neufassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vorbereitet. Im Anschluss an die derzeit laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesministerien und die Kabinetttbefassung ist die Verkündung für Anfang Dezember 2007 vorgesehen. Die Neufassung soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Im Hinblick auf das im Anschluss an die Verkündung sehr zeitnahe Inkrafttreten informiere ich über die mit der Neufassung beabsichtigten Änderungen, verbunden mit der Bitte, dass Sie die Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend informieren. Den Referentenentwurf der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung werde ich unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss veröffentlichen.

Folgende Änderungen, die noch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der anderen Bundesministerien stehen, sind beabsichtigt:

## **1. Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft**

Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft soll künftig sachgerechter und einfacher berechnet werden können. Wesentliche Eckpunkte der Neuregelung sind:

- Die Berechnung des Einkommens erfolgt künftig für den Bewilligungszeitraum. Bei selbständigen Erwerbstätigkeiten mit üblicherweise stark schwankenden Einkommen (z.B. Saisonbetriebe) wird auch Einkommen berücksichtigt, das in den sechs Monaten vor der Antragstellung erzielt worden ist.
- Von den Betriebseinnahmen sind nur die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzuziehen. Steuerliche Regelungen werden künftig nicht mehr berücksichtigt.
- Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit sie vermeidbar wären oder nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen.
- Üblicherweise wird über den Anspruch vorläufig entschieden. Eine Abrechnung erfolgt künftig zeitnah nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Dies stellt eine deutliche Vereinfachung gegenüber der derzeitigen abschließenden Berechnung dar, für die die Entscheidung der Finanzverwaltung für das jeweilige Kalenderjahr abzuwarten ist.

## **2. Weitere Änderungen**

Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgesehen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug dienen sollen.

- Klargestellt werden soll, dass ein Ausgleich von Ausgaben, die die Einnahmen übersteigen, nur innerhalb der jeweiligen Tätigkeit zulässig ist.
- Die Berechnung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, das in unterschiedlicher Höhe zufließt, soll vereinfacht werden. Dazu wird eine Durchschnittsberechnung für den Bewilligungszeitraum zugelassen. Geringfügige Abweichungen bei der vorläufigen Entscheidung über das Durchschnittseinkommen sollen bei der endgültigen Festsetzung außer Betracht bleiben.
- Die in der Praxis streitige Regelung der Berücksichtigung von Einnahmen aus Sachleistungen bei stationärer Unterbringung soll neu geregelt werden. Gleichzeitig wird die Berücksichtigung von Verpflegung, die vom Arbeitgeber

gewährt wird, abweichend von der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt. Verpflegung soll künftig mit 35 Prozent der jeweils maßgebenden Regelleistung (derzeit bei Alleinstehenden 121,45 Euro) leistungsmindernd berücksichtigt werden. Dabei soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden.

- Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einem Hilfebedürftigen während einer auswärtigen Erwerbstätigkeit auftreten können, können nach der Neuregelung unabhängig vom Steuerrecht nur bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 12 Stunden abgezogen werden. Künftig soll je Kalendertag eine Pauschale von 6 Euro vom Einkommen abgesetzt werden.
- Schließlich soll der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen um zwei Einnahmen erweitert werden: Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, z. B. Lebensmittel- oder Möbelspenden, dienen dem gleichen Zweck wie die Leistungen des SGB II, soweit diese in den Regelleistungen enthalten sind. Analog der Regelung des § 84 Abs. 1 SGB XII soll klar gestellt werden, dass solche Zuwendungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass der (geringe) Wert der Zuwendungen deren Nichtberücksichtigung rechtfertigt.

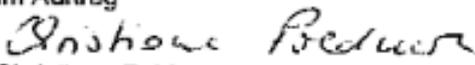
Leistungen der Ausbildungsförderung sollen künftig nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie für Fahrkosten oder für Ausbildungsmaterial zweckbestimmt verwendet werden. Damit wird eine einheitliche Handhabung gewährleistet und gleichzeitig sichergestellt, dass eine Ausbildung nicht daran scheitert, dass die Fahrkosten nicht in ihrer tatsächlichen Höhe abgesetzt werden können.

Die Neuregelungen sollen ab Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 gelten.

Für Fälle, bei denen Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen ist sowie der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2008 beginnt und nach dem 31. Dezember 2007 endet, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach wird der zu berücksichtigende Einkommensbetrag nach altem Recht ermittelt. Soweit vorläufig entschieden worden ist, ist dann für den Teil des Bewilligungszeitraumes, der nach dem 31. Dezember 2007 liegt, das neue Recht entsprechend anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christiane Polduwe